

**Ministerium  
für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

LIGA der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege in  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Gutenbergstraße 1  
19061 Schwerin

Bearbeitet von: Martina Krüger  
Telefon: 0385/588-9340  
E-Mail: [Martina.Krueger@sm.mv-regierung.de](mailto:Martina.Krueger@sm.mv-regierung.de)  
Az: 860-02100-2017/016-006  
Schwerin, den 6. Februar 2018

**Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen**  
Ihr Schreiben vom 19. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Hömke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. Januar 2018, in dem Sie den Standpunkt der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern zur Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen einer Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX darlegen.

Die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wurde auch auf der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Verhandlung einer Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder gemäß § 46 Absatz 4 SGB IX ausführlich thematisiert. Bereits auf dieser Sitzung habe ich die Rechtsauffassung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung dargelegt. Gerne fasse ich diese nochmals zusammen.

Nach § 131 Absatz 1 Satz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab. Die durch Landesrecht bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX bei der Erarbeitung und Beschlussfassung dieser Verträge mit. Dies bedeutet eine Mitwirkung im Sinne einer beratenden Funktion und nicht ein Mitbestimmen.

Anders als bei der Erarbeitung und dem Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX ist bei der Erarbeitung einer Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX eine Beteiligung der durch Landesrecht bestimmten Interessenvertretungen ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat auf die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen verzichtet.

9900007113585

Insoweit scheidet auch eine analoge Anwendung von § 131 Absatz 2 SGB IX aus. Es mangelt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Denn dem Gesetzgeber wäre es ohne weiteres möglich gewesen, eine gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX entsprechende Regelung auch in § 46 Absatz 4 SGB IX zu verankern.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die durch den Landtag am 24. Januar 2018 beschlossene Regelung in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze ausdrücklich nur auf die Umsetzung von § 131 Absatz 2 SGB IX für Mecklenburg-Vorpommern. Danach wurde als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes bestimmt.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass unabhängig der fehlenden gesetzlichen Notwendigkeit die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und dem Abschluss einer Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX über die Vertretung des Integrationsförderrates in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt ist. Dort besteht jederzeit die Möglichkeit, Hinweise und Vorschläge auch an die Vereinbarungspartner nach § 46 Absatz 4 SGB IX weiterzugeben.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen für Sie nachvollziehbar sind und somit auf ein Gespräch verzichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Martina Krüger

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V  
Abteilung Soziales und Integration  
Frau Martina Krüger  
– Referatsleiterin 340 –  
Werderstr. 124  
19055 Schwerin

Per E-Mail: [martina.krueger@sm.mv-regierung.de](mailto:martina.krueger@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 19.01.2018

## Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Frau Krüger,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. nimmt Bezug auf die 2. Sitzung der UAG Früherkennung und Frühförderung zur Erarbeitung einer Landesrahmenvereinbarung M-V gemäß § 46 SGB IX am 20.09.2017.

In der Sitzung wurde die LIGA gebeten darzulegen, weshalb Interessenvertretungen behinderter Menschen zwingend an der Rahmenvereinbarung beteiligt werden müssen.

Die Betroffenen „müssen [vor allem] dabei sein, wenn es um sie geht. Deshalb lautet der Grundsatz der UN-Konvention: **‘Nicht ohne uns über uns’**“; siehe: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/03/2014-03-25-5-jahre-ratifizierung-un-konvention-inklusion.html> (zuletzt abgerufen am 04.12.2017)

Seit „Jahren gilt in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Deutschland hat sich verpflichtet, die politische, wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Für alle Bereiche gilt: Die Betroffenen sprechen mit“.  
<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/03/2014-03-25-5-jahre-ratifizierung-un-konvention-inklusion.html> (zuletzt abgerufen am 04.12.2017)

---

Geschäftsstelle:  
Gutenbergstraße 1  
19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 590 98 – 0  
Fax: 0385 / 590 98 – 30

Evangelische Bank eG  
IBAN: DE05 5206 0410 0005 4290 05  
BIC: GENODEF

Internet: [www.liga-mv.de](http://www.liga-mv.de)  
E-Mail: [info@liga-mv.de](mailto:info@liga-mv.de)  
VR 503, Amtsgericht Schwerin  
Steuernummer: 090/141/03802

Bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen durch und beziehen sie aktiv ein. (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK.)

Nach dem Grundsatz der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen „Nicht ohne uns über uns“ stellten die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände die größte Anzahl an Mitgliedern in der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ dar. (BT Drs. 18/9522, S. 190)

Zu den Verbänden von Menschen mit Behinderungen gehörten dabei:

- Sozialverband Deutschland SoVD
- Sozialverband VdK Deutschland
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen e.V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
- Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V.
- Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte
- Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-  
Pressemitteilungen/2014/2014-07-10-arbeitsgruppe-  
bundesteilhabegesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-<br/>Pressemitteilungen/2014/2014-07-10-arbeitsgruppe-<br/>bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)  
(zuletzt abgerufen am 04.12.2017)

**Nach § 131 Abs. 2 SGB IX n.F. wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen mit. Dadurch soll die Position der Leistungsberechtigten gestärkt werden; so der Bundesgesetzgeber, BT Drs. 18/9522, S. 300.**

**Aus den vorgenannten Gründen ist aus Sicht der LIGA M-V die Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zwingend erforderlich.**

Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen sind durch ihre **Struktur und demokratische Wahlen** als Interessenvertretung der Betroffenen legitimiert. (§ 10 Abs. 1 LBGG M-V)

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V sieht nach § 10 vor, dass das Land das Recht der rechtsfähigen Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen anerkennt, sich auf Landesebene, in den Regionen und lokal zu organisieren und zu vertreten.

**Aus Sicht der LIGA M-V ist es erforderlich, dass das Land nun die „durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“ bestimmt, damit diese bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken können.**

Maßgeblich für eine Mitwirkung an der Erarbeitung der Landesrahmenvereinbarung M-V gemäß § 46 SGB IX sind aus Sicht der LIGA M-V solche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die einen Bezug zur Früherkennung und Frühförderung haben.

Wir bitten Sie um ein Gespräch in dieser Angelegenheit sowie um Terminvorschläge Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Hömke

Vorsitzende